

Öffentliche Bekanntmachung

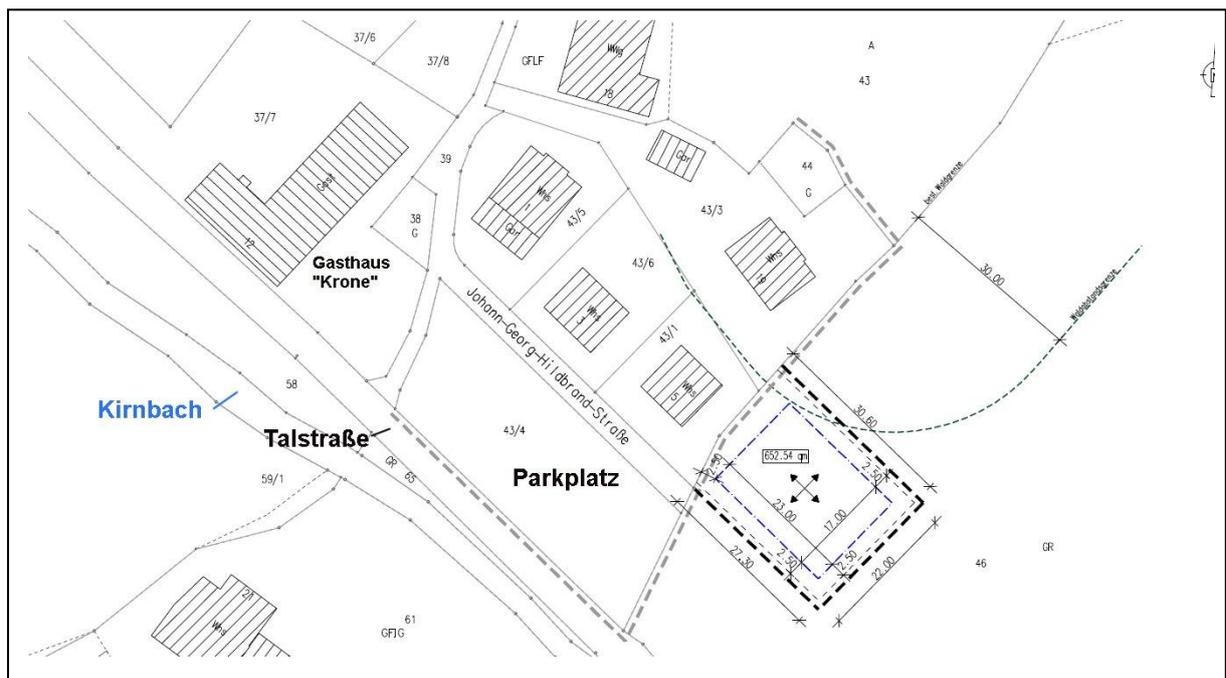
Abrundungssatzung: „Unterer Wirtshof/Konradleshof“ in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Stadtteil Kirnbach

- **Satzungsbeschluss**
- **In-Kraft-Treten**

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 18.10.2017 in öffentlicher Sitzung die Abrundungssatzung „Unterer Wirtshof/Konradleshof“ in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung), bestehend aus der Satzung, der Übersichtskarte, dem Lageplan und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.10.2017, sowie der Eingriffs-Ausgleichsbewertung in der Fassung von 14.06.2017, nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Abrundungssatzung in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung) umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 46, Stadtteil Kirnbach.

Im Einzelnen gilt die Satzung mit Lageplan zur Abrundungssatzung in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung) vom 18.10.2017.



Im Zuge der Änderung/Erweiterung der Abrundungssatzung im vereinfachten Verfahren wurde von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen (nach § 13 Abs. 3 BauGB). Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist der Satzung beigefügt.

Die Abrundungssatzung „Unterer Wirtshof/Konradleshof“ in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung) tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Abrundungssatzung in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung) kann einschließlich der Übersichtskarte, dem Lageplan, der Begründung sowie der Eingriffs-Ausgleichsbewertung während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Abrundungssatzung in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung) einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Abrundungssatzung kann auch unter www.Wolfach.de/Wirtschaft/Bauen-Wohnen/Bebauungspläne/rechtskräftigeBebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Abrundungssatzung und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Abrundungssatzung in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung), sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Abrundungssatzung in der Fassung der 2. Änderung (Erweiterung) verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Wolfach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wolfach, den 30. November 2017



Thomas Geppert
Bürgermeister